

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

24 (25.3.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 24.

Dienstag, den 25. März

1851.

Politische Rundschau.

Aus Baden. Das am 19. d. Mts. erschienene Regierungsblatt Nr. 21 enthält das neue Bürgerwehrgesetz. — Am 18. d. Mts. ist sämtliche badische Fußartillerie von Mastatt nach Karlsruhe abgezogen. Die österreichischen Artilleristen, 400 an der Zahl, trafen an gleichem Tage ein. — Dem Vernehmen nach wird die schon ziemlich große Anzahl Begnadigter in Balde wieder vermehrt werden. Die Freilassung geschieht unter der Bedingung der Auswanderung nach Amerika, und wird erst vollzogen, wenn der Schiffspass in Händen der Zuchthaus-Direction sich befindet.

Kassel, 17. März. Heute ist Polizeivorstand Hentel zu einer Festungsstrafe von 1 Jahr 11 Monaten, Commissär Hornstein zu einer 9-wöchentlichen Arreststrafe vom hessischen Kriegsgericht verurtheilt worden. Beide haben alsbald die Berufung an das General-Auditorat angezeigt.

München. Die griechische Erbfolge-Frage ist jetzt erledigt. Nach dem Ableben des gegenwärtig regierenden Königs Otto wird der dritte Bruder desselben, der Prinz Adalbert von Bayern, den griechischen Thron bestiegen.

Berlin, 18. März. Bei der heutigen Parole ist den Truppen ein Armee-Befehl kund gegeben worden, daß hinfort nur die preussischen Farben an den Helmen und Szako's getragen werden sollen. — 19. März. Heute ist von Seite des österreichischen Ministeriums eine Antwort auf die letzte Depesche des diesseitigen Ministeriums hier eingegangen. Diese Entgegnung soll Hoffnung auf eine nahe bevorstehende, das Interesse Preußens nicht gefährdende Verständigung erwecken.

Greifswalde, 19. März. Die auf heute angeordnete gerichtliche Verhandlung in dem Prozesse Hassenpflug ist gegen denselben ausgefallen. Der Schluß-Termin in dieser Angelegenheit ist noch unbekannt.

Bern. Alle, auch diejenigen Flüchtlinge, welche Caution leisten wollen oder schon geleistet haben, müssen den Canton Bern verlassen. Sie sollen sich zur Abreise anschicken und werden nächstens vor die Polizei geladen werden, um dort zu erklären, ob sie nach England oder Amerika wollen. In Betreff der französischen Flüchtlinge ist noch nichts beschlossen.

Oberamtl. Bekanntmachungen.

Die Leichenschau btr.

Nr. 277. Die hohe Wichtigkeit dieser Anordnung begreift Jedermann, der den Zweck derselben kennt. Dieser Zweck aber ist:

- 1) daß Niemand, solange auch nur der schwächste Lebensfunke noch in ihm glimmt, begraben werde;
- 2) daß, wenn bös Scheintod vorhanden, solcher schnell erkannt und die geeignete Hilfe zur Wiederbelebung geleistet werde;
- 3) daß sie ermitteln helfe:
 - a. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben, oder ob er vielleicht gewaltsam, durch ein Unglück, das ihn betroffen, oder gar durch ein Verbrechen, das an ihm begangen worden, um's Leben gekommen sey;
 - b. von welcher Art die Krankheit, oder das Unglück oder das Verbrechen war, dem er erlegen ist.

So hochwichtig nun dieser Zweck ist, so nachlässig, so ungenügend selbst fälschlich werden häufig die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, die getroffen wurden, um jeuen möglichst zu erreichen.

Allerlängstens innerhalb 2 Stunden nach erfolgtem Tode — es sey am Tag oder mitten in der Nacht — soll der Leichenschauer am Bette der Leiche seyn. Dies geschieht aber leider nur selten pünktlich; er kommt oft, ist der Tod in später Abendstunde oder in der Nacht erfolgt, erst am darauf folgenden Morgen; entweder weil er selber pflichtvergessen nachlässig ist, oder weil die Angehörigen des Verstorbenen es unterlassen ihm die Anzeige vom Tode richtig zu machen. Beides ist strafwürdig.

Der Verstorbene soll — wo möglich unberührt — ganz in der Laage bleiben in der er verschieden ist, bis der Leichenschauer ihn gesehen hat. Gleichwohl werden die Leichen nur zu häufig auf andere Lager gebracht, aus- und angekleidet, ehe noch nach dem Leichenschauer gesendet worden; besonders geschieht dies von Seite der Hebammen bei Neugeborenen die entweder todt zur Welt gekommen oder gleich nach der Geburt wieder verstorben sind.

Frägt der Leichenschauer nach dem Namen der Krankheit, welcher der Verstorbene erlegen, so wissen häufig die Angehörigen auch dann, wenn ärztliche Behandlung stattgefunden hat, keine oder nur höchst ungenügende Auskunft zu ertheilen, und doch wäre in solchen Fällen die bestimmte Antwort so leicht dadurch zu erheben, daß man den Arzt ersuchte, den Namen der Krankheit auf ein Blatt Papier niederzuschreiben, um es dann dem Leichenschauer einhändigen zu können.

Acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode, und nachdem der Leichenschauer zum 2ten Male die Leiche genau besichtigt und von dem Vorhandenseyn der sichern Todeszeichen an ihr bestimmt sich überzeugt hat, soll erst die Beerdigung derselben stattfinden. Nur wenn besondere Umstände es erheischen, darf der Leichenschauer schon nach 47 und 46 Stunden die Beerdigung gestatten, soll sie aber noch früher stattfinden, so kann dies nur auf ein vom Arzte, der die Leiche zuvor untersucht hat, ausgestelltes Zeugniß hin geschehen. Auch diese Bestimmungen werden nur zu oft, und häufig von den Angehörigen des Todten selber besonders dadurch umgangen, daß die Sterbsünde gefälscht, d. h. als früher denn wirklich erfolgt im Sterbscheine aufgeführt wird.

Möchten doch die, so berufen sind, die Bestimmungen der Leichenschau erfüllen zu helfen, stets strenge ihrer Pflicht genügen und möchte die gebührende Strafe stets jene erreichen, die hier saumselig und selbst gewissenlos handeln.

Durlach im März 1851.

Großherzogliches Physicat.
Kreuzer.

Nr. 7151. Die Bürgermeister werden auf vorstehende Aufforderung Gr. Physicats, die Leichenschau betreffend, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und besonders noch den Leichenschauern und Hebammen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Leichenschauordnung aufs Strengste mit Geld oder Gefängniß und nach Umständen zugleich mit Dienstentlassung bestraft werden.

Durlach, den 18. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Das Anpflanzen der Obstbäume an den Land- und Verbindungsstraßen btr.

Nr. 6559. Die Baumpflanzung längs der Land- und Vicinalstraßen, eine Zierde des badischen Landes, hat in den letzten Jahren dadurch Noth gelitten, daß von vielen Gemeinden das Nachpflanzen und Nachbessern unterlassen wurde. Da jetzt die Zeit zu diesem nützlichen Geschäft eingetreten ist, so werden sämtliche Ortsvor- gesetzten aufgefordert, dafür besorgt zu seyn,

daß das Versäumte in diesem Jahre nachgeholt werde, daß insbesondere die jungen Obstbäume gehörig mit Stützen versehen und eingebunden werden.

Den Gr. Aemtern wird zur Pflicht gemacht, die Thätigkeit der Ortsvor- gesetzten in dieser Beziehung zu überwachen.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.
Nettig.

Nr. 7560. Die Bürgermeister werden unter Hinweisung auf vorstehende verehrliche Verfügung beauftragt, dieselbe sogleich öffentlich bekannt zu machen und die Anordnung zu treffen, daß solche genau befolgt werde.

Durlach, den 22. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend.

Nr. 6107. Das Gr. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat unterm 19. v. M. Nr. 515 im Sinne der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 21. November 1804 über die Haltung der Sonntagsfeier (Regierungsblatt v. 1805 Nr. 1) und des §. 20 der Vorschriften über die Güter- versendung auf der Gr. Eisenbahn (Regierungsblatt v. 1847 Nr. 24) die Gr. Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt, dahin zu wirken, daß bezeichnete beschränkende Maßregel, wonach bei den Posten an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, und jedenfalls während zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden der Bureau- dienst, nämlich die Annahme, Ausgabe und Bestellung der Postsendung, eingestellt werden soll, für angemessen erachtet werde.

Diese Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. März 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.
Nettig.

Nr. 7561. Vorstehender Erlaß Gr. Kreis- regierung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, den 22. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden btr.

Nr. 7434. Die Bürgermeister werden an die Vorlage der Gesuche um Aufnahme ins Armenbad, so weit es noch nicht geschehen ist, unter Hinweisung auf diesseitige Verfügung vom 1. v. M. Nr. 5618, im Wochenblatt Nr. 18, mit Frist von sechs Tagen erinnert.

Durlach, den 21. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Die Bestellung und Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und vormundschaftlichen Beistände btr.

Nr. 7562. In neuerer Zeit kam es öfters vor, daß von den Bürgermeistern die Vormünder zur Verpflichtung vor Oberamt sistirt und ihnen die deßfalligen Berichte zur Vorlage mitgegeben wurden, statt die Letztere vorher anher zu übersenden. Dies darf in Zukunft nur in dringenden Fällen geschehen, in der Regel aber müssen die Berichte hinsichtlich der Bestellung und Verpflichtung der Vormünder vorerst anher vorgelegt werden, worauf dann die Vorladung der Letztern erfolgen wird. Dadurch entsteht keine Verzögerung, wenn die Bürgermeisterei für die rechtzeitige Erhebung des Gutachtens und Vorschlags der nächsten Verwandten und des Waisengerichts über die Wahl des Vormunds sorgen.

Ferner hat man wahrgenommen, daß häufig diese Berichte äußerst unvollkommen abgefaßt wurden und man daher im Zweifel war, ob es sich von der Verpflichtung eines Vormunds oder Pflegers oder vormundschaftlichen Beistands handelte. Man erwartet daher, daß der Grund der Bestellung des einen oder andern künftig in den Berichten genau angegeben werde, weshalb man die Bürgermeister und Waisenrichter auf die Justizministerial-Verfügungen vom 7. Jan. 1846 Nr. 110, im Verordnungsblatt Nr. 5, und 15. Nov. 1850, Verordnungsblatt Nr. 21, aufmerksam macht.

Durlach, den 22. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 7485. Die Sattler Friedrich Krieger'sche Wittwe, Dorothea geborene Urheidt, von Gröbningen will nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 4. April
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Durlach, den 21. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Fahndung.

Nr. 6842. In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. wurde dem Sebastian Mößner von Spielberg ein Radreif nebst dem übrigen zu einem Rad gehörige Eisen entwendet, was zur Fahndung hiemit bekannt gemacht wird.

Durlach, den 14. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Klehe.

Fahndung.

Nr. 7104. Vor einigen Tagen wurde von dem Garten des Peter Hecker von Weingarten die noch gut erhaltene Gartenthüre mit Schloß und Wand entwendet, was zur Fahndung hiemit veröffentlicht wird.

Durlach, den 18. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Klehe.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Geometer Jakob Heinrich Leußler und Weingärtner Wilhelm Blum als Steinseher für die hiesige Gemarkung aufgestellt und amtlich verpflichtet worden sind.

Durlach, den 19. März 1851.

Der Gemeinderath.
Hengst.

Siegrist.

Die Zehntrechnung pro 1849 liegt von heute an 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten im hiesigen Rathhause auf.

Durlach, den 18. März 1851.

Der Gemeinderath.
Hengst.

Siegrist.

Gemeinderath Gabriel Heidt dahier läßt als Vormund des Joh. Jakob Stengle

Montag den 31. März
Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Rathhause

1 Viertel 18½ Ruthen Acker im Schollenacker, neben Johann Friedrich Kleiber und Joh. Adam Mitterhöfer auf 6 Jahre öffentlich verpachten.

Durlach, den 18. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegrist.

Aus der Erbmasse des verstorbenen Wehgermeisters Josef Kindler hier wird

Montag den 14. April
Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Rathhause versteigert:

1½ Viertel Wiesen auf den Reiberwiesen, neben Badischhofwirth Morlock's Wittwe und Obermüller Märkers Wittwe, Anschlag 250 fl.

und

1 Viertel Weinberg im Billig, neben Adam Kleiber und Johann Kleiber, 100 fl.

Durlach, den 17. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegrist.

Die Vertreter der minderjährigen Kinder des Messerschmidts Heinrich Schuhmacher in Karlsruhe lassen

Montag den 14. April
Nachmittags 2 Uhr
im hiesigen Rathhause versteigert:

1. 38 Ruthen Acker unten am Größinger Weg, neben Kristian Kindler und Jakob Fr. Kuhn.
 2. 16 Ruthen Acker im Enzberg, neben Kristian Kindler und Friedrich Dürr.
 3. 39 Ruthen Acker im Thiergarten, neben Ch. Kindler und N. Kunzmann.
Ferner läßt Pflugwirth Kindler mitversteigern:
16 Ruthen im Enzberg, neben Nr. 2 und
39 Ruthen im Thiergarten, neben Nr. 3.
- Durlach, den 15. März 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegriß.

Liegenschaftsversteigerung.

[Spielberg.] Dem hiesig ledigen Christoph Lichtenfels werden in Folge richterlicher Verfügung vom 24. Novbr. 1850 Nr. 32,375 die unten bezeichneten Liegenschaften

Freitag den 4. April
Vormittags 9 Uhr
auf dem Rathhaus dahier versteigert, wozu die die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

1. Ein einstöckiges Wohnhaus mit Keller und Stallung in der Hohlgaße, neben Daniel Hobarth und Christoph Werner.
2. 22½ Ruthen Garten beim Haus, neben Wilhelm Webers Erben und Hobarths Wittwe.
3. 54 Ruthen Acker in den Neubruch, neben Michael Bittmanns Frau und Jakob Pfeiffer.
4. 1 Viertel Wiesen im Aespig, neben Adam Dietrich und Jakob Becker.
5. 3 Ruthen Kochgarten im Zeil, neben Friedr. Bittmann und Sonnenwirth Nau.
Spielberg, den 14. März 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Nau.

Liegenschaftsversteigerung.

[Spielberg.] In Folge richterlicher Verfügung Gr. Oberamts Durlach vom 18. Februar d. J. Nr. 4259 werden den Erben der Heinrich Dietrichs Ehefrau die unten benannten Liegenschaften

Freitag den 4. April
Nachmittags 1 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege

öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Anschlag erreicht werde.

1. 34 Ruthen Acker in den Neubruch, neben Michael Karcher und Heiligenfond Schöllbronn, tax. 15 fl.
2. 34 Ruthen allda, neben dem Weg, tax. 15 fl.
3. 20 Ruthen allda, neben Mich. Müller, 8 fl.
4. 1 Viertel 18 Ruthen am Reischberg, neben Jakob Pfeiffer und Gottfried Webers Erben, taxirt 50 fl.
5. 1 Viertel 15 Ruthen im untern Berg, neben Ph. Karcher und Christof Müller, tax. 60 fl.
6. 1 Viertel Wiesen auf den Neutwiesen, neben Jakob Nau und Gottlieb Karcher, tax. 30 fl.
Spielberg, den 24. März 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Nau.

Bei Schwanenwirth Lehman in Wolfartsweier liegen 85 und 90 Gulden Pflegschaftsgeld gegen doppelte Versicherung zum Ausleihen bereit.

200 Gulden Pflegschaftsgeld liegen gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit; das Nähere im Kontor d. Bl.

[Weingarten.] Unterzeichneter verkauft eine in gutem Zustand befindliche, solid gebaute vierstizige Chaise mit Vorderdach.

Grohe, Pfarrer.

100 Gulden Pflegschaftsgeld liegen bei Jakob Knappschneider dahier gegen doppelte Versicherung zum Ausleihen bereit.

[Zöblingen.] Bei Unterzeichnetem sind zwei Fuchs-Stutten, Hard-Race, welche sich besonders zur Pferdezuucht eignen, aus freier Hand zu verkaufen.

Joh. Jos. Hassenfuß.

Durlacher Fruchtpreise

vom 22. März 1851.

Das Malter Weizen . . .	9 fl. 16 fr.
" " Neuer Kernen . . .	9 fl. 36 fr.
" " Gerste . . .	6 fl. 40 fr.
" " Hafer . . .	5 fl. 34 fr.
" " Neues Korn . . .	6 fl. 58 fr.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dups in Durlach.